

# Anmeldung bei der Meldebehörde

Formular auf Seite 4

**Diesen Vordruck können Sie ausgefüllt ausdrucken und bei Ihrer persönlichen Vorsprache in einem unserer Stadtbüros vorlegen.**

## Allgemeine Hinweise

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.
- Mit der Abgabe der Ausfertigungen des ausgefüllten Anmeldescheines erfüllen Sie die Verpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) in der Fassung vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084). Die Angaben werden von Ihnen auf Grund des § 24 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben. Für die **Umzugsmeldung innerhalb derselben Gemeinde** und für die Erklärung über die Änderung der Hauptwohnung - unabhängig von einer An- oder Abmeldung - hält die Meldebehörde **andere Vordrucke** bereit. Sollten Sie trotz der Hinweise und umseitigen Erläuterungen noch Fragen oder Schwierigkeiten beim Ausfüllen haben, wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter/innen der Meldebehörde!
- Werden Mitglieder derselben Familie gemeinsam angemeldet, so genügt es, wenn **eine der meldepflichtigen Personen** den Meldeschein ausfüllt und **unterschreibt**.

### **Belehrung zu § 202a StGB gemäß § 23 Absatz 5 BMG**

Gemäß § 202a des Strafgesetzbuches wird die anmeldende Person bei einer Anmeldung mehrerer Personen gemäß § 23 Absatz 5 BMG wie nachstehend belehrt:

„Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, dass Sie berechtigt sind, die Daten aller auf dem Meldeschein eingetragenen meldepflichtigen Personen entgegenzunehmen. Der unberechtigte Empfang von Daten unter Vorspiegelung einer Berechtigung ist eine Straftat, die gemäß § 202a des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“

## **An- und Ummeldungen von Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres**

Gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) obliegt die Anmeldepflicht für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Person, die eine Wohnung besitzt. Diese Pflicht zur Anmeldung von Minderjährigen besteht immer. Es ist dabei für die Anmeldung unerheblich, ob die Person, die die Wohnung besitzt das Sorgerecht hat oder die anderen sorgeberechtigten Personen der Anmeldung zustimmen. Die Person, die die Wohnung besitzt, kann die Person unter 16 Jahren auch ohne Vorlage von Sorgerechtsbeschluss, Vaterschaftsanerkennung und Einverständniserklärung der anderen sorgeberechtigten Personen, anmelden. Hat eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mehrere Wohnungen, ist die vorwiegend benutzte Hauptwohnung anzumelden. Ab dem 16. Lebensjahr üben Personen die Meldepflicht persönlich aus.

- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Anmeldung nicht von der Verpflichtung befreit, gegebenenfalls **auch anderen Behörden und Stellen die Änderung der Anschrift mitzuteilen** (z.B. Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde). Zahlreiche kostenpflichtige Anfragen bei den Meldebehörden könnten vermieden werden, wenn der Wohnungswechsel im privaten und geschäftlichen Bereich mitgeteilt würde.
- Für Einwohnerinnen und Einwohner mit mehreren Wohnungen im Inland: Sie können innerhalb des Bundesgebietes nur eine Hauptwohnung haben. Die zweite und jede weitere Wohnung sind Nebenwohnungen. Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Nebenwohnung bestimmt sich nach gesetzlichen Merkmalen. Die Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung. **In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen liegt.** Die Hauptwohnung ist vielfach Anknüpfungspunkt für Behördenzuständigkeiten, z.B. für die Ausstellung von Ausweisen, Lohnsteuerkarten und für die Ausübung des Wahlrechts.

## **Hinweis:**

Dieser Familienmeldeschein gilt nur für Angehörige mit gleichen bisherigen und künftigen Wohnverhältnissen. Hatten oder haben nicht alle Familienangehörigen die gleichen melderechtlichen Verhältnisse (bisherige und jetzige Wohnung, Status der Haupt- und Nebenwohnung), so ist für Personen mit abweichenden Meldeverhältnissen ein eigener Meldeschein auszufüllen. Dies gilt sinngemäß auch für Lebenspartnerschaften.

# Erläuterungen zum Ausfüllen des Anmeldescheins

Bitte kreuzen Sie im Kopf des Anmeldescheins an, ob Sie sich für eine Haupt- bzw. einzige Wohnung oder eine Nebenwohnung anmelden.

Mit der Anmeldung für eine neue Wohnung können Sie gleichzeitig eine Änderung von Haupt- und Nebenwohnung (Statusänderung) vornehmen. Die Kästchen sind dann entsprechend anzukreuzen.

## Zu Bisherige Wohnung

Wenn Zuzug aus dem Ausland, bitte letzte Anschrift im Ausland angeben.

Wenn Zuzug aus dem Inland, dann PLZ, Ort und Straße der bisherigen Wohnung eintragen.

Sollte beim Zuzug aus dem Ausland schon einmal vorher eine Wohnung im Inland bestanden haben, tragen Sie bitte die letzte Anschrift im Inland ein.

## Zu Nr.

- 1 Es ist der vollständige aktuelle Familienname anzugeben. Bei mehrteiligen Familiennamen sind die Namensbestandteile anzugeben, z.B. Freiherr von...  
Es sind nur anzugeben: „Dr.“, „Dr.h.c.“, „Dr. e.h..e.h.“ (ohne weiteren Zusatz).  
Außer dem Doktorgrad werden keine anderen akademischen Grade oder Titel in das Melderegister aufgenommen.
- 6 Es sind nur folgende Abkürzungen anzugeben:  
RK = römisch-katholisch, EV = evangelisch, SO = sonstige, OA = keiner kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehörig
- 7 Die Fragen beziehen sich nur auf den aktuellen Familienstand, aufgeschlüsselt nach:  
LD = ledig, VH = verheiratet, VW = verwitwet, GS = geschieden, LP = Lebenspartnerschaft, LV = Lebenspartner verstorben, LA = Lebenspartnerschaft aufgehoben, FU = unbekannt.
- 13 Für die Art der Ausweise/Pässe und Seriennummer tragen Sie bitte ein:  
BPA = Personalausweis und die Seriennummer  
RP = Reisepass und die Seriennummer  
vorl. BPA = vorläufiger Personalausweis und die Seriennummer  
vorl. RP = vorläufiger Reisepass und die Seriennummer  
KRP = Kinderreisepass und die Seriennummer  
ausl.Dok. = ausländisches Dokument

## 16 Datenübermittlungssperren

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Eintragung von Datenübermittlungssperren. **Damit kann der Einwohner eine Übermittlung von Meldedaten an Dritte unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen.**

Folgende Übermittlungssperren können durch Ankreuzen der entsprechenden Kästchen beantragt werden:

### Nr. 1 Gegenüber Parteien und ähnlichen Trägern von Abstimmungen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### Nr. 2 Sperre für Alters- und Ehejubiläen

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Nr. 3 Gegenüber Adressbuchverlagen**

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Nr. 4 Gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, der man nicht selbst, aber ein Familienmitglied angehört**

Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Nr. 5 Gegenüber dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Die Auskunftssperre Nr. 6 ist gesondert schriftlich zu begründen**

Die Meldebehörde darf Dritten Melderegisterauskünfte erteilen. Diese sind u.a. dann unzulässig, wenn der Betroffene der Meldebehörde glaubhaft macht, dass bei einer Melderegisterauskunft ihm oder eine anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann. Dies gilt allerdings nicht, wenn nach Anhörung der betroffenen Personen eine Gefahr im Einzelfall ausgeschlossen werden kann.

Anträge auf Einrichtung einer Auskunftssperre können schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe und der Vorlage von geeigneten Nachweisen bei unseren Stadtbüros eingereicht werden.

### **Hinweis aufgrund von Landesdatenschutzgesetzen**

Hinweise bei der Erhebung von Meldedaten können nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz verpflichtend sein. Dies kommt für die landesrechtlichen Regelungen in Betracht, nach denen für die Erfüllung von Aufgaben der Länder weitere als die in § 3 BMG aufgeführten Daten und Hinweise erhoben, verarbeitet und genutzt werden können. Die Datenschutzgesetze der Länder enthalten Aufklärungs- bzw. Hinweispflichten für den Fall, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben werden. In diesem Falle ist sie über den Verwendungszweck aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch den Empfänger der Daten. Werden die Daten aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, so ist die betroffene Person in geeigneter Weise über diese aufzuklären. Soweit eine Auskunftspflicht besteht oder die Angabe n die Voraussetzung für die Gewährung von Rechten sind, ist die betroffene Person hierauf, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben, hinzuweisen.

### **Hinweis auf weitere Möglichkeiten der Sperrung von Daten**

Anlässlich der Eintragung von Auskunftssperren weisen wir auf andere Ausforschungsmöglichkeiten Dritter hin, damit von Ihnen ggf. weitere, eigene Schutzmaßnahmen ergriffen werden können. Ihnen soll bewusst gemacht werden, dass Ihre Daten möglicherweise bei anderen öffentlichen Stellen wie dem Finanzamt, dem Jugendamt und bei Gericht gespeichert sind und ggf. weitere Möglichkeiten zur Sperrung von Daten bestehen. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Sperrung von Daten in anderen öffentlichen Registern wie dem Ausländerzentralregister oder dem zentralen Fahrzeugregister. Wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung einer Frau bestehen, zum Beispiel durch häusliche Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“, verweisen wir auf das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ([www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de), Tel.: 08000116016).

**Wenn Sie Übermittlungs-/Auskunftssperren beantragt haben, nehmen Sie bitte auch dieses Erläuterungsblatt neben der für Sie bestimmten Ausfertigung des Meldescheins zu Ihren Unterlagen, damit Sie sich über die Art von Ihnen beantragten Übermittlungssperren jederzeit vergewissern können.**

## ANMELDUNG einer

einzigen Wohnung oder Hauptwohnung       Nebenwohnung

HW = Hauptwohnung, NW = Nebenwohnung

		die Wohnung war bisher		die Wohnung wird beibehalten		die Wohnung - soll sein - soll bleiben	
		HW	NW	nein	ja	HW	NW
Neue Wohnung	Einzug am:					<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bisherige Wohnung	Zuzug von bisheriger oder weiter bestehender Wohnung (Falls Zuzug aus dem Ausland genügt Angabe des Staates)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Name und Anschrift des Wohnungsgebers/ Vermieters	
---	--

Die Anmeldung bezieht sich auf folgende Personen:						
Lfd. Nr.	1 Familienname (ggf. auch Doktorgrad, abweichende Geburtsnamen)	2 Vorname(n)	3 Geschl. m    w		4 Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	5 Geburtsort (Wenn im Ausland, bitte auch Staat angeben)
1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

Lfd. Nr.	6 Religion (siehe Erläuterungen)	7 Familienstand LD, VH, VW, GS, LP, LV, LA, FU	8 seit (Tag Monat Jahr)	9 Staatsangehörigkeit(en)
1				
2				
3				
4				
5				

10 Tag und Ort der letzten Eheschließung oder Begründung der letzten Lebenspartnerschaft	
--	--

Personalausweis / Pass / Passersatz					16 Übermittlungs- und Auskunftsperren (siehe Erläuterungen)						
Lfd. Nr.	12 Ausstellungsbehörde	13 Pass-/ Ausweisart Art      Seriennummer		14 Ausstellungsdatum (Tag Monat Jahr)	15 gültig bis (Tag Monat Jahr)	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6
1						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Den Antrag auf Auskunftssperre Nr.6 erhalten Sie [hier](#)

**Für jede angemeldete Person, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft, bitte Anlage 1 ausfüllen (zur Anlage 1 gelangen Sie hier)**

- weitere Wohnungen in Deutschland
- Familienangehörige und gesetzliche Vertreter, die nicht für die neue Wohnung angemeldet werden
- Inhaber einer waffenrechtlichen und/ oder sprengstoffrechtlichen Erlaubnis
- Anschrift am 1. September 1939 (nur bei Flüchtlingen und Vertriebenen)

<b>Meldebehörde</b> (Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)  <b>64331 Weiterstadt,</b>	<b>Meldepflichtige Person</b> Unterschrift
---	---